

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 16. Juni 1906.

No. 19.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Verordnung J.-No. 7080 vom 25. Mai 1906. — Bekanntmachung betr. Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen durch die D. O. A. Bank. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. — Marktverordnung für Ujiji. — Personalmeldungen. —

Bekanntmachung.

In der Verordnung J. No. 7080 vom 25. Mai 1906, Amtlicher Anzeiger No. 18/06, ist in Ziffer 15 Zeile 4 für die Worte „Ort Daressalam“ einzusetzen: „betreffenden Orte.“

Die Dienstexemplare sind entsprechend zu berichtigen.

Daressalam, den 8. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung

Haber.

J. No. 8589.

Bekanntmachung.

Gemäss Ziffer 11 des Vertrages zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutschostafrika und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 25. Februar 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 15) hat letztere den in § 10 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904 (Amtlicher Anzeiger No 10) vorgesehenen Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen nach den vom Gouverneur noch zu erlassenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung wird die Deutsch-Ostafrikanische Bank bei ihrer Geschäftsstelle in Daressalam am Mittwoch jeder Woche während der Kassenstunden von 8—12 Uhr Vormittags Silbermünzen der Rupiewährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Fällt dieser Einlösungstag auf den letzten oder den ersten eines Monats, oder auf einen staatlich anerkannten Feiertag, so ist die Bank zur Festsetzung eines anderen Einwechslungstages ermächtigt.

Daressalam, den 13. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J. No. 7081.

Verordnung

Die Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga vom 21. Juli 1903 erhält unter § 7 a folgende Zusatzbestimmung:

Auf Märkten, welche insbesondere für Nahrungsversorgung der farbigen Arbeiter auf den Europäerpflanzungen bestimmt und zu diesem Zwecke auf den Pflanzungen selbst oder in deren Nähe eingerichtet sind, kann von der Erhebung der im §. 2 bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Märkte, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, werden von der örtlichen Verwaltungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Daressalam, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J.-No. 1185/06.

Markt-Verordnung für Ujiji.

In Abänderung des im Amtlichen Anzeiger No. 29/1903 J. No. Ia. 4701 veröffentlichten Marktgebühren-Tarifs werden die Marktgebühren für die Ortschaft Ujiji festgesetzt wie folgt:

I. Monatliche Abgaben

	Rp.	H.
1. Ein Verkaufsstand für Stoffe pp.	4.	—
2. „ „ „ Zigaretten	1.	—
3. „ „ „ Rohtabak	1.	—
4. „ „ „ Schnupftabak	1.	—
5. „ „ „ Salz	1.	—
6. „ „ „ Palmöl im Kleinverkauf	—.	50

II. Tägliche Abgaben

1. Ein Rind	1.	—
2. Eine Ziege oder Schaf	—.	12
3. Ein Topf Pombe ya ndizi (Bananenpombe)	—.	24